



WIRTSCHAFTS RECHT

**DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM FÜR
OFFENE GESELLSCHAFTEN (OG)**

Stand: Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

Impressumspflichten nach dem UGB	3
Impressumspflichten nach dem ECG	4
Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz	4
Das ECG-Service von wko.at	6
Anwendbares Recht	6
Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	6
Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Cookies	6
Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung	7
Hinweise zum Musterimpressum	8
Musterimpressum für OG (Beispiel: Tischler)	9

DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM FÜR OFFENE GESELLSCHAFTEN (OG)

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumspflicht“ für Websites. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten. So ein Gesetz jedoch keine konkrete andere Bezeichnung vorsieht, wird im Folgenden der Einfachheit halber immer vom „Impressum“ gesprochen.

Die einzelnen Gesetze haben auch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Beispielsweise gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind und muss daher hier nicht berücksichtigt werden; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (Offenlegung gem. § 25 MedienG) stellen wiederum auf den Inhalt der Website ab. Dazu kommen noch die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (§ 5 ECG), die für sämtliche kommerzielle Websites gelten.

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten und daher auch in sozialen Medien wie z.B. XING, facebook und twitter, aber auch für Apps (auch wenn in der Folge vereinfachend nur von Websites gesprochen wird).

In der Folge werden nur jene Bestimmungen dargestellt, die für Offene Gesellschaften relevant sind.

Impressumspflichten nach dem UGB

Nach Unternehmensgesetzbuch hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten (§ 14 UGB):

- Firma laut Firmenbuch
- Rechtsform (Offene Gesellschaft; gegebenenfalls mit Zusatz „in Liquidation“)
- Sitz laut Firmenbuch
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft hat neben den Angaben der im Ausland befindlichen Hauptniederlassung (Firma, Rechtsform allenfalls mit Liquidationszusatz, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht) auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der inländischen Zweigniederlassung anzugeben (§ 14 Abs 3 UGB).

Zweigniederlassungen inländischer Unternehmer haben auf ihren Geschäftspapieren den (allenfalls abweichenden) Firmenwortlaut der Zweigniederlassung und die für die Hauptniederlassung vorgesehenen Angaben anzuführen.

Weiterführende Detailinformationen:

[Informationspflichten für E-Mails und Websites nach dem UGB](#)

Impressumpflichten nach dem ECG

Die allgemeinen Informationspflichten des ECG sind auf alle „kommerziellen Websites“ anzuwenden, damit auf alle unternehmerisch betriebenen Websites, völlig unabhängig davon, ob dort Waren vertrieben werden oder ob bloß das eigene Unternehmen dargestellt wird.

Das ECG kennt folgende, über das UGB hinausgehende Informationspflichten (§ 5 ECG):

- Volle geografische Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift)
- Kontaktdaten inkl. E-Mail, über die ein Nutzer unmittelbar und rasch in Verbindung treten kann (mindestens zwei, z.B. E-Mail plus Telefon oder Web-Formular; für Webshops müssen nach dem [Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz - FAGG](#) - jedenfalls eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden)
- Mitgliedschaft(en) bei der Wirtschaftskammerorganisation
- Aufsichtsbehörde (wenn die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt; es wird empfohlen, in jedem Fall die jeweilige Gewerbebehörde bzw. sonstige die Berufsbewilligung ausstellende Behörde anzugeben)
- Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften (empfohlene Angabe für gewerbliche Tätigkeiten: i.d.R. GewO)
- Zugang zu anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Link auf www.ris.bka.gv.at oder direkt auf die [Gewerbeordnung](#))

Sofern vorhanden:

- spezielle Berufsbezeichnung
Unter Berufsbezeichnung wird im jeweiligen Musterimpressum im Anhang auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung i.S.d. ECG.
- Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde
- UID-Nummer

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz](#)

Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz

Für sämtliche Websites, private wie kommerzielle, gelten zusätzlich zu ECG und UGB noch spezielle Offenlegungspflichten nach dem MedienG. Die Angaben nach dem MedienG können gemeinsam mit den sonstigen Impressumsvorschriften gemacht werden. Das MedienG unterscheidet danach, ob eine „große Website“ oder eine „kleine Website“ vorliegt.

Eine „große Website“ liegt vor, wenn der Informationsgehalt über die Präsentation des Unternehmens hinausgeht und geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Alle anderen Websites sind „kleine Websites“. Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als kleine Websites. Auch der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Beispiel:

Der Webshop einer Tischlerei, die ausschließlich für ihre Produkte und Dienstleistungen wirbt, ist eine kleine Website. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte, wie etwa allgemeine Kritik an der Verwendung bestimmter Holzsorten, vermittelt, so ist die Website als „groß“ zu klassifizieren und muss eine „große“ Offenlegung aufweisen.

Ein Webshop mit der Möglichkeit zur Bewertung von Produkten oder Verkäufern überschreitet ebenso wenig die Grenze zur „großen“ Website wie die Einrichtung eines Gästebuches als Feedbackmöglichkeit zu den Produkten und Leistungen eines Unternehmens. Ein Grenzfall ist dagegen eine Website z.B. eines Hotels, die auch auf regionale Sehenswürdigkeiten hinweist. Besser wären daher anstelle eigener Beiträge Links auf entsprechende Seiten.

Auf kleinen Websites sind anzugeben (kleine Offenlegungspflicht gem. § 25 Abs 5 MedienG):

- Firma des Medieninhabers (in der Regel der Inhaber/Betreiber der Website)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Sitz des Medieninhabers

Auf großen Websites ist zusätzlich anzugeben (große Offenlegungspflicht, § 25 Abs 2, 3 und 4 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“; darunter wird die grundlegende Ausrichtung der Website verstanden, z.B.: „Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens sowie Förderung des Absatzes derselben“)
- Vertretungsbefugte Organe (geschäftsführende Gesellschafter)
- Alle direkten und indirekten Gesellschafter mit Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnissen inkl. Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens oder Mediendienstes, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist (ein Medienunternehmen ist ein Unternehmen, das die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Hauptzweck hat; ein Mediendienst „versorgt“ Medienunternehmen wiederkehrend mit Wort-, Ton- und Bildbeiträgen; der bloße Betrieb eines Webshops oder eines Unternehmens-Newsletters macht ein Unternehmen noch nicht zum Medienunternehmen oder Mediendienst)
- Sind die anzugebenden Gesellschafter ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen. Sind auch dies wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen usw.

Bei den anzugebenden Gesellschaftern der Muttergesellschaft müssen nicht wiederum alle Angaben (Geschäftsführer bzw. Vorstand, Aufsichtsrat, Unternehmensgegenstand, Standort) gemacht werden, sondern es genügt die Firma bzw. der Name, sowie wiederum die Beteiligungsverhältnisse inkl. Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen.

Sind die Gesellschafter der Muttergesellschaft ihrerseits Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter namentlich anzuführen usw. Das gilt sinngemäß für alle juristischen Personen und Beteiligungsformen.

Weiterführende Detailinformationen: [Informationspflichten nach dem Mediengesetz für Websites](#)

Das ECG-Service von wko.at

Am einfachsten können Sie die Impressumsvorschriften nach ECG, GewO, UGB und die Offenlegungsbestimmungen nach dem MedienG mit Hilfe des Firmen A-Z der Wirtschaftskammerorganisation einhalten. Einfach das Firmen A-Z unter firmen.wko.at aufrufen und mit den Zugangsdaten von Ihrem Benutzerkonto einloggen (den Button dazu finden Sie rechts oben). Im Bearbeitungsmodus finden Sie im Menüpunkt „Service“ den Button „E-Commerce-Gesetz (ECG)“. Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben und Ihre Website mit Ihrem Eintrag im Firmen A-Z verlinken, haben Sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Impressums- und Offenlegungsangaben berücksichtigt.

Achtung:

Das ECG-Service ist ein zusätzliches Angebot. Das Impressum sollte nicht nur verlinkt, sondern jedenfalls auf der eigenen Website direkt veröffentlicht werden.

Wenn Sie noch Fragen zu Ihrem Benutzerkonto oder zum Editieren Ihrer Daten haben, hilft Ihnen unsere kostenlose WKO Serviceline (T 0800 221 221, E-Mail benutzerkonto@wko.at) gerne weiter. Unter wko.at/benutzerkonto stehen alle Informationen zum Benutzerkonto zur Verfügung.

Tipp:

Nutzen Sie das ECG-Service von wko.at auch dann, wenn Sie bereits ein Impressum haben. Es steht allen Wirtschaftskammer-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung und stellt durch den Link auch für Besucher Ihrer Website deutlich erkennbar sicher, dass Sie keine Pflichtangabe vergessen haben.

Weiterführende Detailinformationen: [WKO Firmen A-Z: Ihr Auftritt im österreichischen Unternehmensverzeichnis](#)

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Websitebetreiber seinen Sitz hat (§ 20 ECG, Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in Kontakt getreten wird. So hat Deutschland beispielsweise zwar sehr ähnliche Impressumsvorschriften, verlangt aber die Angabe der/des Geschäftsführer(s) nicht nur bei großen Websites.

Tipp:

Bei international agierenden Unternehmen empfiehlt es sich daher, zur Sicherheit zusätzlich den/die Geschäftsführer anzugeben.

Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) | Cookies

Betreiber von kommerziellen Webseiten haben die Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten sie ermitteln, verarbeiten und übermitteln, auf welcher

Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden (§ 165 TKG 2021).

Der Informationspflicht nach TKG auch durch Aufnahme einer **Datenschutzerklärung** im Impressum nachgekommen werden. Sinnvoller ist eine gemeinsame Zurverfügungstellung mit den allgemeinen Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach müssen die Informationen jederzeit „klar und leicht zugänglich“ sein. Es empfiehlt sich deshalb, keine Veröffentlichung bloß im Impressum vorzunehmen, sondern im Rahmen einer eigenen Datenschutzzubrik (z.B. in einer eigenen „Datenschutzerklärung“ oder in einem Button „Privacy Policy“).

Achtung:

Der Hinweis im Impressum alleine ist auch nach Ansicht des Europäischen Datenschutz-Ausschusses (EDSA), einem europäischen Datenschutzgremium, nicht ausreichend, weil die Information an „prominenter Stelle“ zu finden sein sollte.

Weiterführende Detailinformationen:

- [EU-Datenschutz-Grundverordnung: Informationspflichten](#)
- [Datenverarbeitung im Webshop/auf der Website - Einwilligungserklärungserklärung - Cookies - Datenschutzerklärung](#)

Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung

Hinweis:

Die ODR-Verordnung, die diese zusätzliche Informationspflicht regelt, wurde mit Wirkung vom 20. Juli 2025 aufgehoben. Die Einreichung von Beschwerden auf der OS-Plattform wird am 20. März 2025 eingestellt.

Der Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform ist daher noch bis 20. März 2025 erforderlich; nach 20. März 2025 sollte dieser aber von den Webseiten entfernt werden.

Im jeweiligen Musterimpressum ist der Hinweis daher nicht mehr enthalten.

Nach der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR-VO) haben Unternehmen, wenn sie Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen (z.B. Webshop, E-Mail, sonstige Online-Vertriebsformen), sowie Online-Marktplätze auf ihren Websites Verbrauchern einen

- Link zur sogenannten „Online Streitbeilegungsplattform“ (OS-Plattform oder online dispute resolution platform / ODR-platform) aufzunehmen (Art 14 ODR-VO). Dieser Link darf nicht versteckt sein, sondern muss für Verbraucher leicht auffindbar sein.
- Weiters haben diese Unternehmen ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Letzteres ist schon bisher nach den diversen Impressumsvorschriften erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, eine E-Mail-Adresse für Verbraucherbeschwerden unmittelbar bei dem Link auf die OS-Plattform anzugeben.

Formulierungsvorschlag:

„Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.

Sie können Ihre Beschwerde auch direkt bei uns bei folgender E-Mail-Adresse einbringen: (z.B. beschwerde@unternehmen.at)“

Weiterführende Detailinformationen zur Aufhebung der ODR-Verordnung:

[Alternative Streitbeilegung - EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung \(ODR-VO\) aufgehoben](#)

Hinweise zum Musterimpressum

Im folgenden Beispiel wurde eine Standard-Konstellation angenommen. Besonderheiten wie Treuhandschaften und stille Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da für Webshops nach dem FAGG jedenfalls eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden müssen, wird dies im Muster generell so vorgeschlagen. Damit sind auch die Vorschriften des ECG erfüllt.

Im folgenden Beispiel wurde der geschäftsführende Gesellschafter nur in jenen Fällen berücksichtigt, in welchen er nach österreichischem Recht angegeben werden muss.

Unter Berufsbezeichnung wird im folgenden Beispiel auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung i.S.d. ECG.

Die Informationspflichten nach dem TKG und nach der DSGVO wurden in die folgenden Beispiele nicht gesondert eingearbeitet, weil die Angaben je nach Webseiten-Gestaltung stark variieren können und außerdem eine gesonderte Datenschutzerklärung gemeinsam mit den Infopflichten der DSGVO empfohlen wird.

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert!

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Musterimpressum für OG (Beispiel: Tischler)

Impressum	Beispiel
- Firmawortlaut (Rechtsform nicht unbedingt erforderlich, da ohnehin im Firmawortlaut ersichtlich) - Unternehmensgegenstand - UID-Nummer - Firmenbuchnummer - Firmenbuchgericht - Firmensitz - volle geografische Anschrift - Kontaktdaten (Tel, E-Mail) - Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammerorganisation - anwendbare Rechtsvorschriften und Zugang dazu - Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde - Berufsbezeichnung - Verleihungsstaat	Holzprofi OG Offene Gesellschaft Tischlerei UID-Nr: ATU12345678 FN: 123456a FB-Gericht: Musterstadt Sitz: 4711 Musterdorf Musterstraße 12 Austria Tel: +43 XXX XXXX E-Mail: email@server.domain Mitglied der WKÖ, WKNÖ, Landesinnung Tischler, Bundesinnung Tischler Berufsrecht: Gewerbeordnung: www.ris.bka.gv.at Bezirkshauptmannschaft Musterstadt Meisterbetrieb, Meisterprüfung abgelegt in Österreich
[Zusatz für große Website] [vertretungsbefugte Gesellschafter] [Beteiligungsverhältnisse] [Blattlinie]	[vertretungsbefugte Gesellschafter: Max Muster, Moritz Muster] [Gesellschafter Max Muster (50 %), Moritz Muster (50 %)] [Unser Anliegen: Information über Holzverarbeitung]

[Angaben in eckigen Klammern bei kleiner Website nicht notwendig]